

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 24. Mai 2011
GZ 301.125/008-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 30. März 2011, GZ BMLFUW-UW.1.3.2/0084-V/4/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. In inhaltlicher Hinsicht

Der Rechnungshof verweist eingangs auf die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach der vorliegende Entwurf in Umsetzung von Vorgaben auf europarechtlicher Ebene dient. Dessen ungeachtet weist der Rechnungshof darauf hin, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen mehrere Empfehlungen des Rechnungshofes, die er im Bericht „Emissionszertifikatehandel“, Reihe Bund 2008/11, veröffentlicht hat, entsprochen wird.

Der Rechnungshof verweist etwa positiv darauf, dass folgende Empfehlungen aus dem o.a. Bericht umgesetzt werden:

Durch den Wegfall des Nationalen Zuteilungsplans und die unionsweiten Übergangsvorschriften für die kostenlose Zuteilung der Emissionszertifikate in §§ 22 bis 25 des Entwurfs gelangen jene Empfehlungen des Rechnungshofes zur Umsetzung, auf EU-Ebene auf einen Abbau der im festgelegten Rahmen bestehenden Spielräume bei der Zuteilung der Zertifikate hinzuwirken, und für eine möglichst sachgerechte Zuteilung der Zertifikate Anlagenstandards („Benchmarking“) verstärkt zu berücksichtigen (TZ 6 und TZ 13).

Durch § 3 in Verbindung mit Anhang 3 sollen zusätzliche Tätigkeiten und Treibhausgase in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes einbezogen werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass damit seiner Empfehlung entsprochen wird, die Aufnahme weiterer wesentlicher Emittenten und Gase in das System zu erwägen (TZ 8).

§ 21 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass die Einnahmen aus Versteigerungen dem Bund zufließen. Der Rechnungshof merkt an, dass damit seine Empfehlung umgesetzt wird, eine Beteiligung des Bundes an potenziellen Veräußerungsgewinnen vorzusehen (TZ 17).

Die in § 45 des Entwurfs eingeräumte Möglichkeit, Kleinanlagen aus einem Teil des Systems auszunehmen, wenn diese einen gleichwertigen Beitrag zur Emissionsminderung leisten, entspricht der Empfehlung des Rechnungshofes, eine Befreiung von Kleinanlagen anzustreben und für diese lenkende Alternativmaßnahmen vorzusehen (TZ 10).

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen halten fest, dass der Entwurf einmalige Kosten für den Bundeshaushalt von 193.484 EUR und einmalige Kosten für andere Gebietskörperschaften von 69.647 EUR sowie jährliche Kosten für andere Gebietskörperschaften von 46.316 EUR verursachen wird. Auf den Seiten 5ff der Erläuterungen werden die Kosten i.Z.m. der Zuteilung von Emissionszertifikaten (§ 23 und 24 des Entwurfs) sowie der Kosten für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden näher dargestellt.

Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass den Erläuterungen keine Ausführungen zu weiteren, ebenfalls mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Kosten zu entnehmen sind. Diese Kosten betreffen beispielsweise den Aufwand:

- für die besondere Überprüfung von Emissionsmeldungen nach § 10 Abs. 5 des Entwurfs,
- für die Prüfung der unabhängigen Prüfeinrichtungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Entwurfs,
- für die in § 21 vorgesehene Versteigerung von Emissionszertifikaten,
- für die in § 45 vorgesehene Ausnahmebestimmung von Kleinanlagen sowie
- für die Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

Nach Ansicht des Rechnungshofes enthalten die in den Erläuterungen angeführten Kosten daher nicht sämtliche, mit den geplanten Maßnahmen verbundenen Kosten, weshalb die angegebene Höhe der Gesamtkosten als nicht plausibel und nachvollziehbar dargestellt zu beurteilen ist.



GZ 301.125/008-5A4/11

Seite 3 / 3

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Neuregelung entsprechen daher insoweit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: